

Coronavirus:

Stand: 17.03.2020

Was Arbeitgeber wissen müssen

Mit der zunehmenden Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) nimmt auch die Verunsicherung in den Betrieben zu. Aus diesem Grund haben wir wichtige Informationen für Sie zusammengetragen, die Ihnen eine erste Hilfe bieten sollen.

Wir haben eine Reihe von **Merkblättern** erstellt, die Sie auf unserer Internetseite www.zhh.de oder in der Geschäftsstelle abrufen können - E-Mail: claudia.koch@zhh.de. Behandelt werden folgende Themen: **Kurzarbeit, Mitarbeiter / Merkblatt Coronavirus** (Arbeitsrechtliche Fragestellung und Infektionsschutz im Unternehmen), Hinweise für Führungskräfte / Fragebogen zur **Arbeitszeit** (Mitarbeiterbogen zur Feststellung der individuellen Verfügbarkeit), **Arbeitgeberbescheinigung** bei Ausgangssperren.

Betriebsschließungen: Ist mein Unternehmen von den aktuellen Betriebs-schließungen betroffen?

In der Pressemitteilung der Bundesregierung vom 16.03.2020 (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/vereinbarung-zwischen-der-bundesregierung-und-den-regierungschefinnen-und-regierungschefs-der-bundeslaender-angesichts-der-corona-epidemie-in-deutschland-1730934>) werden die Geschäfte genannt, die geschlossen werden müssen.



Wichtiger Hinweis: Die Umsetzung, insbesondere in Hinsicht auf die Betriebs-schließungen, kann von Bundesland zu Bundesland variieren. Informieren Sie sich bitte in Zweifelsfällen bei den zuständigen Landes-/Kreisverwaltungsbehörden oder Kommunen.

Was heißt das für die im ZHH vertretenen Fachhandelsbranchen? Anbei Beispiele:

Küchenfachhandel: Wir gehen davon aus, dass die Ladengeschäfte geschlossen werden müssen. Handwerkliche Leistungen und Montagen sowie Versandhandel (on- und offline) dürfen weiterhin vorgenommen/betrieben werden.

Motoristen: Ladengeschäfte müssen vermutlich größtenteils für das Endkundengeschäft geschlossen werden. Das B2B-Geschäft (primär Kommunal- und Forsttechnik) könnte weiterhin betrieben werden. Werkstätten, Dienstleistungen / Montagen / Verlegearbeiten, Versandhandel (on- und offline) sind weiterhin gestattet.

Haushaltswaren- und Geschenk-artikelgeschäfte: Die Ladenflächen müssen geschlossen werden. Der Verkauf über andere Kanäle und Vertriebsarten kann weitergehen, wie z.B. Internetverkauf, Telefonverkauf.

PVH (Eisenwaren, Werkzeuge, Baubeschläge etc.): Explizit nicht geschlossen werden muss der Großhandel. Dienstleister und Handwerker dürfen ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen, müssen also auch ihren Materialbedarf decken dürfen.

Eisenwaren- und Haushaltswaren-Fachgeschäfte: Keine klare Rechtslage. Ein wichtiger Anhaltspunkt soll der Schwerpunkt des Geschäftes darstellen. Wenn der Eisenwarenanteil, Sortiment des Baumarktes, über 50 % liegt, könnte man ggf. eine Zuordnung zu den Baumärkten argumentieren. Ob dies aber bei Prüfungen akzeptiert wird, ist derzeit nicht zu klären. Sollten hier weitere Informationen erfolgen, werden

wir Sie über unsere Rundschreiben per Mail unterrichten. Sicher ist man, wenn man sich bei der zuständigen Ordnungs-behörde informiert und ggf. eine Aus-nahmegenehmigung beantragt.

Wichtiger Hinweis: Laut Aussage der öffentlichen Behörden und IHKn entscheiden in allen Zweifelsfällen die zu-ständigen Verwaltungsbehörden. Bitte wenden Sie sich bei Fragen direkt an die für Sie zuständigen Verwaltungsbe-hörden der Kommunen!

Finanzielle Hilfen von Bund und Län- dern

Unter folgendem Link (<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavi-rus.html#id1694894>) fin- den Sie eine Übersicht und weiterführenden Links/Informationen zu folgenden Themen:



- Unterstützung von Bund und Ländern für Unternehmen
- Corona-Virus Hotlines und Kontakt-möglichkeiten
- Häufige Fragen und Antworten

Infotelefon des **Bundesgesundheits-ministeriums** zum Coronavirus:

Telefon: 030 346465100
Mo – Do 8:00 bis 18:00 Uhr
Fr 8:00 bis 12:00 Uhr

Hotline des Bundeswirtschaftsministeri- ums für **allgemeine wirtschaftsbe-zogene Fragen** zum Coronavirus

Telefon: 030 18615 1515
Mo– Fr 9:00 bis 17:00 Uhr.

Kurzarbeit

Unternehmen können aufgrund der welt- weiten Krankheitsfälle oder durch ange-

Ihre Kunden warten ungeduldig auf Informationen:

Nutzen Sie Ihre Webseite, die sozialen Medien und Google my business

Haben Sie momentan geöffnet? Wenn ja, prima! Wenn nicht - geben Sie ein Statement für Ihre Kunden ab. Sind Sie telefonisch, per E-Mail oder per Fax für Ihre Kunden erreichbar? Teilen Sie dies Ihren Kunden mit! Liefern Sie momentan aus? Dann reden (bzw. schreiben) Sie darüber!

Welche Produkte oder Services können Sie momentan anbieten? Jetzt und ganz in der Nähe Ihrer Kunden.

Beispielsweise können Sie einen solchen Text veröffentlichen:

Sehr geehrte Kunden,

wir sind noch nicht von Schließungen in Zusammenhang mit der Corona-Krise betroffen und können unsere Services für Sie aufrecht halten. Sie können uns gerne telefonisch, per E-Mail oder per Fax kontaktieren, wir antworten während der Geschäftszeiten so bald als möglich. Bitte sehen Sie aufgrund der aktuellen Lage von einem persönlichen Besuch ab.

Wir bleiben in Kontakt und halten Sie auf dem Laufenden - Bleiben Sie gesund!

Ihr.....Team

Die Lage ändert sich momentan laufend: Bitte informieren Sie sich gegebenenfalls täglich bei Ihrer zuständigen Verwaltungsbehörde, welche Öffnungszeiten auf Ihr Unternehmen zutreffen und welche Services Sie anbieten dürfen.

ordnete Ladenschließungen durch das Corona-Virus Kurzarbeit für ihre betroffenen Beschäftigten Kurzarbeitergeld erhalten. Diese Leistung muss vom Arbeitgeber beantragt werden.

Die notwendigen Informationen dazu finden Sie im **ZHH-Merkblatt** sowie auf der Internetseite der Arbeitsagentur: <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zumkurzarbeitergeld>



Telefonhotlines überregional

Infotelefon des **Bundesgesundheitsministeriums** zum Coronavirus - Telefon: **030 346 465 100**

Hotline des **Bundeswirtschaftsministeriums** für allgemeine wirtschaftsbezogene Fragen zum Coronavirus - Telefon: **030 186 15 15 15**

Hotline zu **Fördermaßnahmen** Telefon: **030 186 15 8000**

Beantragung von **Kurzarbeitergeld**, Zuständig ist die örtliche Arbeitsagentur. Unternehmerhotline der Bundesagentur Telefon: **0800 45 555 20**

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis 30.9.2020

Schreiben des Ministeriums unter: https://www.bmjv.de/Shared-Docs/Zitate/DE/2020/031620_Insolvenzantragspflicht.ht ml



Steuerberatung

Die nachfolgenden Themen sollten Sie zeitnah mit Ihrem Steuerberater klären und alle Möglichkeiten zur Liquiditätssicherung ausschöpfen:

- Anträge auf Anpassung der Steuervorauszahlungen,
- Anträge auf Stundung,
- Erlass von Säumniszuschlägen,
- Verzicht von Vollstreckungsmaßnahmen
- Hilfsmaßnahmen rund um die Liquidität.

Weitere Informationen aus dem Steuerrecht und zu Steuererleichterungen finden Sie beim Bund der Steuerzahler: <http://news.steuerzahler.de/ov?mailing=3THWAVC7-1ZM11R6&m2u=3TIC8HZR-3THWAVC7-1B21GL9>



Wir stehen Ihnen **mo - do 8:00 - 17:00 Uhr, fr 8:00 - 13:30 Uhr telefonisch (0211 / 4 70 50 14)** bei weiteren Fragen zur Verfügung!

Informationspflichten des Arbeitgebers

Die Informationspflicht gegenüber Ihrer **Belegschaft** ergibt sich wie bei anderen stark infektiösen Krankheiten aus der allgemeinen Rücksichtnahme sowie aus der Fürsorgepflicht (§§241, 618 BGB). Die Meldepflicht einer festgestellten Covid-19-Erkrankung an die zuständigen **Behörden** trifft gemäß § 8 Infektionsschutzgesetz allerdings nur den feststellenden Arzt bzw. medizinisches Personal, nicht Sie als Arbeitgeber.

Was müssen Sie als Arbeitgeber unternehmen, wenn ein Fall in Ihrem Betrieb auftritt?

Zeigt ein Mitarbeiter Symptome von Covid-19, ist das zuständige Gesundheitsamt Ihr sofortiger Ansprechpartner. Ihr Mitarbeiter sollte sich telefonisch mit einem Arzt in Verbindung setzen.

Informationspflicht des Arbeitnehmers Ihnen gegenüber

Der Arbeitnehmer hat die Pflicht, Schäden und sonstige Nachteile von seinem Arbeitgeber abzuwenden. (§241 Abs. 2, §242 BGB). Ob und falls ja zu welchen Mitteilungen der Arbeitnehmer verpflichtet ist, ist einzelfallabhängig. Gegebenenfalls kann der Arbeitnehmer auch Ihnen gegenüber schadensersatzpflichtig werden. Sollten diese Pflichten vorsätzlich vernachlässigt werden, z.B., wenn ein nachweislich erkrankter Mitarbeiter zur Arbeit erscheint, können Sie abmahnen oder kündigen.

Was müssen Sie tun, um Ihre Mitarbeiter zu schützen?

Als Arbeitgeber haben Sie gegenüber Ihren Mitarbeitern Fürsorgepflichten, d.h., dass Sie geeignete Maßnahmen treffen müssen, um Arbeitnehmer „vor Gefahren für Leib und Leben bei Verrichtung der Arbeit zu schützen“. Ansonsten können die Mitarbeiter Schadensersatzansprüche geltend machen.

Dürfen Arbeitnehmer präventiv zu Hause bleiben?

Nein, ein Mitarbeiter darf nicht auf eigene Faust zu Hause bleiben. Ein Recht auf Prävention wegen der Wahrscheinlichkeit einer erhöhten Ansteckungsgefahr, gibt es nicht.

Kitas und Schulen geschlossen

Kitas und Schulen waren die ersten Einrichtungen, die präventiv geschlossen wurden. Mitarbeiter mit Kindern waren und sind deshalb gezwungen, zu Hause zu bleiben und diese zu betreuen. Diese Arbeitnehmer müssen dann ggf. grund-

sätzlich trotz nicht erbrachter Arbeit bezahlt werden (§616 BGB), wenn

- eine Beaufsichtigung oder Betreuung geboten ist und
- andere geeignete Aufsichtspersonen nicht zur Verfügung stehen.

Das bedeutet, dass ältere, gesunde Schulkinder, die entsprechendes Verantwortungsbewusstsein haben, allein zu Hause gelassen werden können und für jüngere Kinder alternative Betreuungsmöglichkeiten von den berufstätigen Eltern auszuloten sind.

ÖPNV fällt aus?

Durch Schließung öffentlicher Verkehrsmittel kann es für einzelne Arbeitnehmer schwer sein zur Arbeit zu kommen. Dieses Wegerisiko liegt beim Arbeitnehmer.

Mitbestimmung des Betriebsrats

Auch in Krisenzeiten bleibt das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bestehen.

Wie können Sie den Betrieb trotz Corona am Laufen halten?

Die Belastung des Arbeitgebers bei einer Betriebsschließung und weiterbestehender Lohnfortzahlungspflicht ist extrem hoch, zumal völlig ungewiss ist, wie lange dieser Zustand anhält. Daher sind Alternativen auszuloten, die je nach Art des Betriebes und Ausgestaltung der Arbeitsverträge in Betracht kommen können.

Homeoffice ist die beste Lösung, wenn es das Arbeitsverhältnis hergibt.

Überstunden können in der Regel angeordnet werden, allerdings unter Beachtung der Arbeitszeitregelungen. Umgekehrt können Sie auch anordnen, dass **Überstunden abgebaut** werden müssen. Auch ein Gespräch über den Einsatz einiger weniger Urlaubstage sollte in Erwägung gezogen werden. Einseitig Urlaub anordnen, indem z.B. Betriebsferien beschlossen werden, geht nicht.

Bei dieser Information handelt es sich um Auszüge der auf unserer Internetseite veröffentlichten stetig aktualisierten Informationen. Sie erhebt deshalb keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl das Informationsblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Sie können unsere Merkblätter auch in der Geschäftsstelle abrufen: claudia.koch@zhz.de.